



Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e.V.

Informationsmaterial Druckfarben

EuPIA-Leitlinie „Kennzeichnung behandelter Waren“

2. Überarbeitung, Stand: November 2017

Diese im EuPIA Technical Committee (ETC) erarbeitete Leitlinie ersetzt die 1. Überarbeitung von März 2016 (welche auf der finalen Position der EU-Kommission zu den Kennzeichnungsvorschriften, im Rahmen der Durchführungsverordnungen zur Genehmigung der Wirkstoffe, von Oktober 2015 basierte).

Da Mitgliedsunternehmen bei der Anwendung der CLP-Verordnung in Kombination mit den zusätzlichen Kennzeichnungsvorschriften der BPR auf Probleme gestoßen sind, beinhaltet diese Überarbeitung Regeln und Beispiele, wie eine mit beiden Verordnungen konforme Kennzeichnung für hautsensibilisierende Stoffe erfolgen kann.

Einleitung

Die Biozidprodukteverordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012, BPR), die am 27. Juni 2012 veröffentlicht wurde, ersetzt die BPD (Biozidprodukttrichtlinie 98/8/EG). Sie ist seit dem 1. September 2013 gültig. Eine der Änderungen, die durch die BPR eingeführt wurde, ist die Ausweitung des Geltungsbereichs auf **behandelte Waren**.

Diese sind wie folgt definiert (Art. 3)¹:

„Behandelte Waren“ sind alle Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder denen ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden.

Im Rahmen der BPR werden auch Stoffe und Gemische als potenzielle "behandelte Waren" betrachtet. Wie in den folgenden Beispielen dargelegt wird, sind viele Produkte von EuPIA-Mitgliedern per BPR-Definition behandelte Waren, woraus sich Verpflichtungen ergeben.

Mit Artikel 58 werden neue Verpflichtungen für das Inverkehrbringen von "behandelten Waren" eingeführt. Diese Branchenleitlinie konzentriert sich auf Artikel 58 Absatz 3, welcher unter bestimmten Bedingungen Kennzeichnungsanforderungen für behandelte Waren vorschreibt. Zwei zusätzliche Themen in Bezug auf behandelte Waren, die nicht mit Etikettierungsproblemen zusammenhängen, sind im Anhang aufgeführt.

EuPIA-Mitglieder sind in der Regel Nutzer von Bioziden der Produktart PT6 (Topfkonservierungsmittel). Einige verwenden auch Produkte der Produktart PT2 (Desinfektionsmittel).

Im Rahmen der BPR muss zuallererst zwischen "Biozidprodukt" und "behandelter Ware" unterschieden werden. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die BPR der Auffassung ist, dass ein Produkt mit einer primären Biozidfunktion als Biozidprodukt zu betrachten ist.

Der zweite wichtige Aspekt ist, wann eine behandelte Ware gekennzeichnet werden muss. Dies ist in zwei Fällen notwendig: 1) Wenn der Hersteller der behandelten Ware Angaben zu bioziden Eigenschaften dieser Ware macht (z.B. durch Auslobung), oder 2) wenn die Bedingungen in der Durchführungsverordnung zur Genehmigung des Wirkstoffes dies verlangen. Dieses Dokument soll diese Thematik für EuPIA-Mitglieder erläutern.

¹ Es ist zu beachten, dass der Begriff im Englischen "treated article" lautet. Wobei „article“ die Bezeichnung für Erzeugnis ist. Gemäß REACH-VO, Artikel 3(3) ist ein Erzeugnis ein „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.“

Herausgeber:

Technische Kommission Druckfarbe im
Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e.V.

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

Tel.: 069 2556 1411

E-Mail: vdl@vci.de

www.WirSindFarbe.de